

# Übersicht über steuerliche Nachteilsausgleiche für behinderte Menschen

Zusammenstellung von Dipl. Finanzwirt (FH) Hans Peutler  
Überarbeitung von Finanzwirtin Maria Luise Seidl  
Rechtsstand 2012

[siehe auch Broschüre des Bayer. Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat](#)

## 1. Einkommen und Lohnsteuer

### (1) Pauschbeträge für Behinderte (KB-PB) => außergewöhnliche Belastung

Rechtsquelle: § 33 b EStG

**Voraussetzung:** Pauschbeträge erhalten behinderte Menschen,

1. deren **Grad der Behinderung** auf **mindestens 50** festgestellt ist;
2. deren **Grad der Behinderung** auf weniger als 50, aber **mindestens auf 25** festgestellt ist, wenn

a) **wegen der Behinderung Renten** zustehen oder

b) **dauernde Einbuße** der körperlichen Beweglichkeit oder **typische Berufskrankheit**

**Höhe des PB:** abhängig vom Grad der Behinderung (GdB):

ab VZ 2002

von 25 und 30	310 EUR
von 35 und 40	430 EUR
von 45 und 50	570 EUR
von 55 und 60	720 EUR
von 65 und 70	890 EUR
von 75 und 80	1.060 EUR
von 85 und 90	1.230 EUR
von 95 und 100	1.420 EUR
bei Merkzeichen „H“ oder „Bl“	3.700 EUR

## Jahresbetrag

### Übertragungsmöglichkeit auf Eltern

**Nachweis:** Den Nachweis einer Behinderung hat der Steuerpflichtige zu erbringen:

1. bei einem **GdB** von **mindestens 50** => **Schwerbehindertenausweis**
2. bei einem **GdB** von **weniger als 50**, aber **mindestens 25**

a) => Bescheinigung **Versorgungsamt** zur dauernden Einbuße der körperlichen Beweglichkeit oder typischen Berufskrankheit

b) => Rentenbescheid, wenn wegen der Behinderung Renten zustehen

Die Voraussetzungen für den erhöhten Pauschbetrag von 3.700 EUR sind nachzuweisen:

a) => **Schwerbehindertenausweis** mit Merkzeichen "H" (hilflos) oder "Bl" (blind)

b) Bescheid über die Einstufung als Schwerstpflegebedürftiger der Pflegestufe III

Diese Bescheinigungen sind **Grundlagenbescheid** (ggf. **auch rückwirkend** zu berücksichtigen => eigene Verjährung!)

### Eintragung eines Freibetrages:

Lohnsteuerkarten gab es letztmalig für den Zeitraum 2010. Freibeträge, die zu diesem Zeitpunkt auf der Lohnsteuerkarte eingetragen waren, gelten für die Anwendung der elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale (ELSTAM) weiter. Für Änderungen dieser Merkmale (Steuerklassen, Freibeträge – auch Neueintragungen – ist ausschließlich das Finanzamt zuständig (§ 39 Abs. 5 und 6 EStG und § 39a EStG).

**Abgeltungscharakter** durch den Ansatz des Pauschbetrages sind alle Kosten abgegolten,  
die **laufend, unmittelbar als typische Mehraufwendungen** erwachsen

Bsp:

behinderungsbedingter, erhöhter Wäscheverbrauch

Kosten Blindenhund

Kosten Heimunterbringung wegen Pflegebedürftigkeit

**Wahlrecht** bei Nachweis der gesamten tatsächlichen Mehraufwendungen, die typischerweise, laufend und unmittelbar wegen der Behinderung entstehen, kann der Steuerpflichtige diese statt des Pauschbetrages als außergewöhnliche Belastung in Sinne von § 33 EStG geltend machen.

Beachte: Die agB i.S. von §33 EStG sind immer um folgende zumutbare Belastung zu kürzen

bei einem Gesamtbetrag der Einkünfte bei **Kinderlosen**

≤ 15.340 EUR: Unverheiratet 5 %, verheiratet oder gleichgestellt 4 %

> 15.340 EUR und ≤ 51.130 EUR: Unverheiratet 6 %, verheiratet oder gleichgestellt 5 %

> 51.130 EUR: Unverheiratet 7 %, verheiratet oder gleichgestellt 6 %

bei einem Gesamtbetrag der Einkünfte bei **Steuerpflichtigen mit**

≤ 15.340 EUR: einem oder zwei Kindern 2 %, drei oder mehr Kindern 1 %

> 15.340 EUR und ≤ 51.130 EUR: einem oder zwei Kindern 3 %, drei oder mehr Kindern 1 %

> 51.130 EUR: einem oder zwei Kindern 4 %, drei oder mehr Kindern 2 %

## **(2) andere behinderungsbedingte Mehraufwendungen => außergewöhnliche Belastung**

### **a) Kosten, die nicht laufend, unmittelbar als typische behinderungsbedingte Mehraufwendungen entstehen**

Hierbei muss es sich um außerordentlichen Aufwand handeln, der sich wegen **Einmaligkeit** der typischen Erfassung entzieht; der Aufwand darf außerdem weder Sonderausgabe noch Betriebsausgabe bzw. Werbungskosten sein

Beispiele:

Krankheitskosten

Aufwendungen für Krankenhausaufenthalt mit Operation

Heilkuren  
Prothese

krankheitsbedingte Maßnahmen müssen dabei der Heilung dienen oder den Zweck verfolgen, die Krankheit erträglich zu machen.

Der Nachweis der Zwangsläufigkeit, Notwendigkeit und Angemessenheit von Aufwendungen im Krankheitsfall ist zu führen:

- durch Verordnung eines **Arztes** oder **Heilpraktikers** für Arznei-, Heil- und Hilfsmittel
- durch **amtsärztliches** Attest vor Kauf oder Behandlung
  
- für Bade- und Heilkuren;
- für psychotherapeutische Behandlungen,
- für die Notwendigkeit der Betreuung alter oder hilfloser Steuerpflichtiger durch eine Begleitperson;
- für medizinische Hilfsmittel, die als allgemeine Gebrauchsgegenstände des täglichen Lebens anzusehen sind;
- für wissenschaftlich nicht anerkannte Behandlungsmethoden
  
- durch Attest des **behandelnden Krankenhausarztes** für Aufwendungen für Besuchsfahrten zu in einem Krankenhaus für längere Zeit liegenden Ehegatten oder Kind des Steuerpflichtigen

Erstattungen auf Krankheitskosten sowie von Dritten gewährte Zuschüsse abziehen  
Der Abzug von Krankheitskosten setzt voraus, dass der Steuerpflichtige andere Ersatzmöglichkeiten ausgeschöpft hat

## **b) Mehraufwand für Privatfahrten**

Kraftfahrzeugkosten behinderter Menschen können neben dem Pauschbetrag i. S. von § 33 b EStG wie folgt berücksichtigt werden - wobei die Pkw-Kosten für die nachgewiesenen bzw. glaubhaft gemachten Fahrten nur i. H. des **Pauschsatzes von 0,30 EUR** abziehbar sind

- Bei geh- und stehbehinderten Steuerpflichtigen (**GdB  $\geq$  80 oder GdB  $\geq$  70 und Merkzeichen G**):  
Aufwendungen für **durch die Behinderung veranlasste unvermeidbare Fahrten**, soweit sie nachgewiesen oder glaubhaft gemacht werden und angemessen sind.  
Aus Vereinfachungsgründen: **bis zu 3.000 km** im Jahr ( $\Rightarrow$  **3000 km \* 0,30 EUR = 900 EUR**)

- Bei außergewöhnlich gehbehinderten, blinden und hilflosen Menschen (**Merkzeichen „aG“, „Bl“ oder „H“**):  
nicht nur für durch die Behinderung verursachte unvermeidbare Fahrten, sondern **auch für Freizeit-, Erholungs- und Besuchsfahrten**. Die Fahrleistung ist nachzuweisen oder glaubhaft zu machen (z.B. Fahrtenbuch oder einer Aufstellung der durchgeführten Privatfahrten).  
Eine Fahrleistung von mehr als **15 000 km im Jahr** ist i.d.R nicht mehr angemessenen.  
(=> **Höchstbetrag 15.000 km \* 0,30 EUR = 4500 EUR**)

Ausnahmsweise auch mehr als 15.000 km im, sofern nach der Art und der Schwere der Behinderung nur durch den Einsatz eines PKW z.B. eine berufsqualifizierende Ausbildung durchgeführt werden kann.

Entstandene Fahrten wegen einer Krankheit, die nicht behinderungsbedingt ist, sind neben diesen Pauschalen anzuerkennen.

Die Kosten können auch berücksichtigt werden, wenn sie nicht beim behinderten Menschen selbst, sondern bei einem Steuerpflichtigen entstanden sind, auf den der Behinderten-Pauschbetrag nach § 33 b Abs. 5 EStG übertragen worden ist; das gilt jedoch nur für solche Fahrten, an denen der behinderte Mensch selbst teilgenommen hat.

### c) **Unfallkosten**

Bei außerordentlicher Gehbehinderung (Merkzeichen „aG“, „Bl“, „H“ im Ausweis) sind auch nicht ersetzte Unfallkosten, soweit sie nicht Betriebsausgaben oder Werbungskosten darstellen, als außergewöhnliche Belastung anzuerkennen.

### d) **Kosten im Zusammenhang mit der Fahrschulausbildung des behinderten Menschen**

Die Kosten für den Erwerb der Fahrerlaubnis sind bei außergewöhnlich Gehbehinderten (Merkzeichen "aG") neben dem Körperbehinderten-Pauschbetrag als außergewöhnliche Belastung anzuerkennen. Auslösendes Moment für die Kosten ist die Gehbehinderung.

#### e) **Kosten der behinderungsgerechten Umrüstung eines Kfz**

Die Kosten für die behinderungsgerechte Umrüstung eines PKW sind - neben dem Pauschbetrag für Körperbehinderte nach § 33 b EStG - als außergewöhnliche Belastung gemäß § 33 EStG abzugsfähig, wenn der Steuerpflichtige außerhalb seiner Wohnung auf die Benutzung eines PKW (Nachweis durch Merkzeichen: „aG“, „Bl“ oder „H“) angewiesen ist

#### f) **Kosten für eine Begleitperson**

Kann der Behinderte nicht selbst fahren oder öffentliche Verkehrsmittel nicht allein benutzen, sind die Kosten einer Begleitperson (Fahrer) neben dem Pauschbetrag für Körperbehinderte nach § 33 b EStG - als außergewöhnliche Belastung gemäß § 33 EStG abzugsfähig.

Dies gilt auch hinsichtlich der Kosten für eine Begleitperson anlässlich einer **Urlaubsreise**.

Ein Körperbehinderter, bei dem die Notwendigkeit ständiger Begleitung nachgewiesen ist, kann Mehraufwendungen, die ihm auf einer Urlaubsreise durch Kosten für Fahrten, Unterbringung und Verpflegung der Begleitperson entstehen, **bis zu 767 EUR** neben dem Pauschbetrag für Körperbehinderte als außergewöhnliche Belastung abziehen.

#### g) **Privatschulbesuch eines behinderten Kindes**

Die Kosten für den Besuch einer Privatschule (Sonderschule oder allgemeine Schule in privater Trägerschaft) durch ein behindertes Kind können neben dem - auf den Steuerpflichtigen übertragenen - Körperbehinderten-Pauschbetrag nach § 33 EStG berücksichtigt werden, wenn

- das Kind **ausschließlich wegen der Behinderung** zum Zweck einer angemessenen Ausbildung auf den Besuch einer Privatschule mit individueller Förderung angewiesen ist, und
- eine geeignete öffentliche Schule oder eine den schulgeldfreien Besuch ermöglichende geeignete Privatschule nicht zur Verfügung steht oder nicht in zumutbarer Weise erreichbar ist, und
- die zuständige oberste Landeskultusbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle bestätigt, dass der Besuch der Privatschule erforderlich ist

## **h) Aufwendungen für analytische Physiotherapie**

## **i) Aufwendungen für behinderungsbedingte Baumaßnahmen an der Wohnung**

Bei der Errichtung oder der Umgestaltung einer behinderungsgerechten Wohnung können durch eine behinderungsgerechte Gestaltung erhebliche Mehrkosten entstehen. Diese sind jedoch grundsätzlich nicht als außergewöhnliche Belastung abziehbar.

Für Einbauten, wie z.B. eines Fahrstuhls, extra breiten Türen im Wohn- und Badbereich, schwellenlosen Übergängen, besonderen Tür- und Fenstergriffen, eines großen Bades usw., wurde die Abziehbarkeit mit der Begründung verneint, es handele sich um Einrichtungen, die dem Wohnbedürfnis dienen und untrennbar mit dem Gebäude als Ganzem, d.h. mit dem Gegenwert für die Aufwendungen, verbunden sind. Die gesamten Baukosten werden einheitlich beurteilt

Eine Ausnahme gilt dann, wenn nach objektiven Kriterien ausscheidbare Mehrkosten vorliegen, die ausschließlich behinderungsbedingt sind. Dies ist der Fall, wenn es sich um Einrichtungen handelt, die von einem nicht behinderten Bewohner nicht mitbenutzt werden können und die nicht erhöhend in den Wert des Hauses eingehen. Darunter fallen im Grunde nur medizinische Hilfsmittel, die mit dem Gebäude kein einheitliches Wirtschaftsgut bilden, z.B. ein Treppenschräglift oder ein Rollstuhlaufzug.

## **3. Steuerermäßigung bei Aufwendungen für haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse und für die Inanspruchnahme haushaltsnaher Dienstleistungen nach § 35a EStG**

Gem. § 35a Abs. 2 Satz 2 EStG kann die Steuerermäßigung auch in Anspruch genommen werden für die Inanspruchnahme von Pflege- und Betreuungsleistungen sowie für Aufwendungen, die einem Steuerpflichtigen wegen der Unterbringung in einem Heim oder zur dauernden Pflege erwachsen, soweit darin Kosten für Dienstleistungen enthalten sind, die mit denen einer Haushaltshilfe vergleichbar sind.

Die Leistungen der Pflegeversicherung sind anzurechnen.

Die Steuerermäßigung ist haushaltsbezogen. Werden z.B. zwei pflegebedürftige Personen in einem Haushalt gepflegt, kann sie nur einmal in Anspruch genommen werden.

Die Inanspruchnahme des Pflegepauschbetrages nach §§b Abs. 6 EStG oder des erhöhten Behinderten-Pauschbetrages nach § 33b Abs. 1 und 3 EStG schließt eine Berücksichtigung der Pflegeaufwendungen nach § 35a Abs. 2 EStG aus.

#### **4.. Kosten für die Unterbringung in einem Heim als außergewöhnliche Belastung**

Der Abzug von Aufwendungen für die krankheits-oder behinderungsbedingte Unterbringung in einem Altenwohnheim oder Pflegeheim ist ab dem Zeitpunkt der Feststellung mindestens der Pflegestufe I oder der Feststellung nach 45a SGB XI zulässig. Wird bei einer Heimunterbringung wegen Pflegebedürftigkeit der private Haushalt aufgelöst, so ist die Haushaltsersparnis von derzeit 8004,-- Euro (Höchstbetrag gem. § 33a Abs. 1 Satz 1 EStG) abzuziehen.

Die Inanspruchnahme des Pauschbetrages nach § 33b Abs. 3 EStG schließt die Berücksichtigung pflegebedingter Aufwendungen im Rahmen des § 33 EStG aus. Die Unterbringung in einem Heim allein aus Altersgründen gehört zu den Kosten der Lebensführung und ist somit nicht abzugsfähig. Allerdings können gesondert ausgewiesene Pflegekosten als agB berücksichtigt werden, wenn die Pflegestufen I bis III nicht festgestellt wurden. Voraussetzung ist, dass das Heim diese Kosten mit dem Sozialhilfeträger für Pflege unterhalb der Pflegestufe I (sog. Pflegestufe 0) vereinbart hat. Leistungen aus der Pflegeversicherung und einer ergänzenden Pflegekrankenversicherung sind abzuziehen.

#### **5. Kinderbetreuungskosten (Rechtsstand ab 2012)**

Sonderausgaben gem. § 10 Abs. 1 Nr. 5 EStG: Kinderbetreuungskosten:

Zwei Drittel der Aufwendungen, höchstens 4000 Euro je Kind das zum Haushalt des Pflichtigen gehört und das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder wegen einer vor Vollendung des 25. Lebensjahres eingetretenen körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung außerstande ist, sich selbst zu unterhalten.

## **(6) Kindergeld bzw. Kinderfreibetrag und Freibetrag für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf des Kindes**

Ein behindertes Kind kann auch über das 18. Lebensjahr hinaus berücksichtigt werden, wenn es **wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung außerstande ist, sich selbst zu unterhalten** und **die Behinderung vor Vollendung des 25. Lebensjahres eingetreten ist**.

Liegen die Voraussetzungen für die Berücksichtigung als behindertes Kind vor, wird es über das 25. Lebensjahr hinaus ohne Altersbegrenzung solange berücksichtigt, wie es einen Berechtigten für das Kindergeld gibt.

Kind ist wegen seiner Behinderung außerstande, sich selbst zu unterhalten, wenn

- die Höhe des **Lebensbedarfs** (= Grundbedarf eines Nichtbehinderten (8004,- EUR) zuzüglich behinderungsbedingter Mehraufwand) des Kindes **höher als**
- die dem Kind zur Bestreitung seines gesamten Lebensbedarfs zur Verfügung stehenden **finanziellen Mittel (= verfügbares Einkommen**: Einkünfte, Bezüge und sonstige Zuflüsse);

Ob das Kind außerstande ist, sich selbst zu unterhalten, ist für jeden Kalendermonat zu überprüfen.

**Folgen:** Eltern erhalten für Kind **Kindergeld** oder – soweit günstiger – den Kinderfreibetrag zuzüglich des Freibetrags für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf des Kindes.

Das monatliche **Kindergeld** beträgt pro Kind

für erstes, zweites Kind **184 EUR**, für das dritte Kind **190 Euro**  
ab dem vierten Kind **215 EUR**

Alternativ wird für jedes Kind des Steuerpflichtigen ab VZ 2002 vom Einkommen abgezogen:

- ein Freibetrag für das sächliche Existenzminimum des Kindes (**Kinderfreibetrag**) in Höhe von **2.184 Euro** - bei zusammenveranlagten Eltern **4.368 Euro** sowie
- ein **Freibetrag für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf des Kindes** in Höhe von **1.320 Euro** - bei zusammenveranlagten Eltern **2.640 Euro**

## **Folgeauswirkungen:**

Neben dem Kindergeld und den Kinderfreibeträgen gibt es im Einkommensteuerrecht und im Eigenheimzulagengesetz eine Vielzahl anderer kindbedingter Steuervergünstigungen.

- Baukindergeld nach § 34f EStG;
- Kinderzulage bei der Eigenheimzulage (§ 9 Abs. 5 EigZulG);
- Steuerklasse II auf der Lohnsteuerkarte (§ 38 b Abs. 1 Nr. 2 EStG)
- Beinhaltet den Entlastungsbetrag für Alleinerzieher i.H.v. 1308,-- Euro gem. 24b EStG;
- bei Festsetzung der Zuschlagsteuern zur Einkommensteuer (Solidaritätszuschlag, Kirchensteuer) erfolgt eine fiktive Berücksichtigung des Kinderfreibetrags und gegebenenfalls des Betreuungsfreibetrags auch bei Zahlung von Kindergeld;
- Verminderung des Prozentsatzes der zumutbaren Belastung bei den außergewöhnlichen Belastungen nach § 33 Abs. 3 EStG;
- Ausbildungsfreibetrag (§ 33a Abs. 2 EStG);
- Kinderbetreuungskosten ,Regelung ab 2006 bis 2011 § 9c EStG und ab 2012 § 10 Abs. 1 Nr. 5 EStG
- Übertragung des dem Kind zustehenden Behinderten - bzw. Hinterbliebenen-Pauschbetrags (§ 33b Abs. 5 EStG);
- Abzug des Schulgeldes als Sonderausgaben (§ 10 Abs. 1 Nr. 9 EStG);
- Kinderzulage nach dem Altersvermögensgesetz (sog. "Riester-Rente"; § 85 EStG):  
Die neben der Grundzulage bei einem Elternteil zu gewährende **Kinderzulage** beträgt

**Jahr 2002/2003 - Kinderzulage pro Kind 46 EUR**

**Jahr 2004/2005 - Kinderzulage pro Kind 92 EUR**

**Jahr 2006/2007 - Kinderzulage pro Kind 138 EUR**

**Jahr ab 2008 - Kinderzulage pro Kind 185 EUR**

**Für ein nach dem 31.12.2007 geb. Kind erhöht sich die Zulage auf 300,-- Euro**

**(7) Fahrten Wohnung – Arbeits-/Betriebsstätte => Werbungskosten / Betriebsausgaben**

## Behinderte Steuerpflichtige

- mit **GdB von mindestens 70** oder
- mit **GdB von weniger als 70, aber mindestens 50** und **Merkzeichen "G"**

können für Wege zwischen **Wohnung und Arbeits- bzw. Betriebsstätte** sowie für **Familienheimfahrten** im Falle einer doppelten Haushaltsführung die tatsächlichen Kosten für die Benutzung eines eigenen Kraftfahrzeugs geltend machen.

Ohne Einzelnachweis der tatsächlichen Aufwendungen werden bei Benutzung eines Pkw **0,30 EUR für jeden gefahrenen Kilometer** als Werbungskosten / Betriebsausgaben anerkannt.

Hat der Behinderte keine gültige Fahrerlaubnis oder kann er von seiner Fahrerlaubnis aufgrund seiner Behinderung keinen Gebrauch machen, werden die Aufwendungen für diese Fahrten einschließlich der **Leerfahrten** für die An- und Abfahrt des Fahrers auch anerkannt, wenn ein anderer den Behinderten in dessen Kraftfahrzeug fährt.

### **(8) Pflege-Pauschbetrag => außergewöhnliche Belastung**

Ein Steuerpflichtiger kann wegen der außergewöhnlichen Belastungen, die ihm durch die Pflege einer hilflosen (behinderten) Person erwachsen, an Stelle einer sonst möglichen Steuerermäßigung nach § 33 EStG für seine Aufwendungen einen **Pauschbetrag von 924 EUR** jährlich gemäß § 33b Abs. 6 EStG geltend machen, wenn er dafür keine Einnahmen erhält.

### **(9) Behandlung bestimmter Einnahmen**

Rechtsquelle: § 3 EStG

- **steuerfrei:**
  - Leistungen der Kranken-, Pflege- oder gesetzlichen Unfallversicherung
  - Sachleistungen der gesetzlichen Rentenversicherung – z. B. Heilmaßnahmen (Kur), Umschulungsmaßnahmen
  - Leistungen nach Bundessozialhilfegesetz (BSHG) und Arbeitsförderungsgesetz
  - Zuschüsse der Werkstätten für Behinderte zu Fahrtkosten und Mittagessen

- Beihilfen und Unterstützungen von höchstens 600 EUR jährlich je Arbeitnehmer, die der Arbeitgeber z. B. in Krankheits- und Unglücksfällen zahlt, gehören nicht zum steuerpflichtigen Arbeitslohn.
- Leistungen nach dem Teil II des Gesetzes über die Errichtung einer Stiftung "Hilfswerk für behinderte Kinder"
- **sonstige Einkünfte nach § 22 EStG :**
- Besteuerung von Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung (Altersrenten, Witwenrenten, Berufs- und Erwerbsunfähigkeitsrenten, auch ausl. Renten mit Besteuerungsrecht im Inland)
- Renten aus landwirtschaftl.. Alterskassen
- Renten aus berufsständischen Versorgungseinrichtungen (z.B. Ärzteversorgung)
- Renten aus eigenen zertifizierten Basisrentenverträgen (Rürup)
- **= Versteuerung nach Besteuerungsanteil** (Tabelle § 22 Nr. 1 Satz 3 EStG)
- Besteuerung von Leibrenten
- Z.B. private Rentenversicherungen
- Aus sonst. Verpflichtungsgründen (z.B. Rente aus Veräußerungsgründen)
- **=Versteuerung nach Ertragsanteil** (Tabelle § 22 Nr. 1bb EStG)
- Weitere Renten
- Z.B. Leistungen aus einem Altersvorsorgevertrag, einem Pensionsfond, einer Pensionskasse oder einer Direktversicherung können je nach Vertrag unterschiedlich besteuert werden (Vollbesteuerung, Ertragsanteil oder Besteuerung wie eine Pension).

Als Hilfestellung, wie alle diese Renten zu behandeln sind, beziehungsweise wie sie in die Anlage R einzutragen sind, dient der Leistungsnachweis des Rententrägers.

- **Versorgungsbezüge = Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit (§ 19 Abs. 2 EStG)**
  - Bezüge als Ruhegehalt aus früherem Dienstverhältnis (z. B. Beamtenpension)

Von Versorgungsbezügen bleiben ein nach einem Vomhundertsatz ermittelter, auf einen Höchstbetrag begrenzter Betrag (Versorgungsfreibetrag) und ein Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag steuerfrei, wenn sie geleistet werden

- als Ruhegehalt, Witwen- oder Waisengeld, Unterhaltsbeitrag oder als gleichartiger Bezug auf Grund **beamtenrechtlicher** oder entsprechender gesetzlicher Vorschriften, oder
- **in anderen Fällen** wegen Erreichens einer Altersgrenze, Berufsunfähigkeit, Erwerbsunfähigkeit oder als Hinterbliebenenbezüge; Bezüge, die wegen Erreichens einer Altersgrenze gewährt werden, gelten erst dann als Versorgungsbezüge, wenn der

Steuerpflichtige das **63.** Lebensjahr oder als schwerbehinderter Mensch das 60. Lebensjahr vollendet hat.

## **2. Andere Steuern**

*Im Bereich der Kfz-Steuern, Umsatzsteuern usw. gibt es ebenfalls Regelungen für behinderte Menschen. Bitte erkundigen Sie sich bei Ihrem zuständigen Finanzamt.*